



# BEKANNTMACHUNG

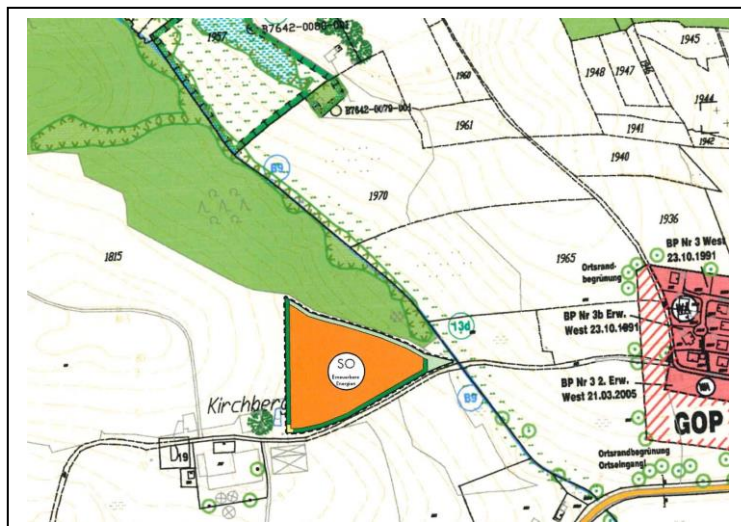
## Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Freiflächenanlage Kirchberg“

**Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO zur  
Energienutzung mit Photovoltaikelementen auf der FINr. 1815,  
Gemarkung Endlkirchen**

### **2. Bürgerbeteiligung** **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB**

Der Gemeinderat Erlbach hat am 20.10.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt 8) für die PV-Freiflächenanlage Kirchberg beschlossen. Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO zur Energienutzung mit Photovoltaikelementen auf der FINr. 1815, Gemarkung Endlkirchen.

In der Zeit vom 17.11.2022 bis einschließlich 19.12.2022 erfolgte mit Bekanntmachung vom 08.11.2022 die frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „PV-Freiflächenanlage Kirchberg“. Die Abwägung der daraus erfolgten Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.01.2023 durchgeführt. Die aus der Abwägung hervorgegangenen Änderungen wurden in den neuen Entwurf eingearbeitet (Entwurfssassung vom 24.01.2023) und in der Gemeinderatssitzung am 24.01.2023 gebilligt.



Gemäß § 3 BauGB erhalten die Bürger die Gelegenheit in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung samt Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

**06. Februar 2023 bis 09. März 2023**

Einsicht zu nehmen.

Dieser liegt in der Gemeinde Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG - Raum 17, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB und der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung samt Begründung und Umweltbericht sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Erlbach [https://www.erlbach.de/leben-in-erlbach/bauen-und-wohnen/ offene-verfahren](https://www.erlbach.de/leben-in-erlbach/bauen-und-wohnen/offene-verfahren) eingestellt und können dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn vom Antragsteller Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist nicht vorgebracht werden.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSVGO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können aus dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt, entnommen werden.

Aushang an der Amtstafel in Erlbach

Erlbach, den 26.01.2023  
GEMEINDE ERLBACH

Aushang: vom 26.01.2023  
bis 09.03.2023

Meyer, 1. Bürgermeisterin

abgenommen am: .....

.....  
Unterschrift und Dienstbezeichnung